

# Europäischer Rassehunde Zuchtverband e. V. Koblenz

1. Vorsitzende: Regina Rambacher

Auf der Heide 2, 97737 Gemünden/Adelsberg, Tel. 09351/605765

Email Adresse: [regina-rambacher@t-online.de](mailto:regina-rambacher@t-online.de)

Geschäftsstelle: Sabine Seufert

Hauptstr. 23, 97848 Rechtenbach, Tel: 09352/89920 Fax: 70643

Email Adresse: [info@aus-dem-rechtenbachtal.de](mailto:info@aus-dem-rechtenbachtal.de)



[www.erez-1998.de](http://www.erez-1998.de)

---

## Infoblatt

### Richterordnung des Europäischen Rassehunde Zuchtverbandes

#### Allgemeines

Der Richterstand bildet eine der wichtigsten Säulen im Gebäude des gesamten Hundewesens. Von seinen Leistungen, seinen fachlichen Fähigkeiten, seiner charakterlichen Zuverlässigkeit und seiner vorbildlichen Haltung auf allen Gebieten der sportlichen Fairness hängen Bestand und die Weiterentwicklung der Rassehundezucht, des Leistungswesens und nicht zuletzt das Ansehen aller kynologischen Bestrebungen in der Öffentlichkeit ab.

#### Einteilung

Die Richter im ERZ werden in zwei Hauptgruppen eingeteilt:

- a) Zuchtrichter
- b) Leistungsrichter

Richter einer Gruppe müssen nicht, aber können auch der anderen Gruppe angehören.

Die Gruppe a) wird unterteilt in:

1. Spezialrichter für eine Rasse
2. Gruppenrichter für mehrere bestimmte Rassen

Die Gruppe b) wird unterteilt in:

1. Leistungsrichter für Gebrauchshunde
2. Leistungsrichter für Jagdhunde

#### Zuständigkeit

a Es liegt im Wesen des ERZ, dass die Rassehunde - Zuchtvereine und die Gebrauchshundevereine in ihrem Bereich allein für die Auswahl, Schulung und den Ablauf der Tagungen (Zuchtwart - und Richtertagung) und Ablegung der Anerkennung der Richter zuständig sind. Prüfungen werden durch ein Fachgremium des ERZ abgenommen.

## Zulassung und Schulung

An die Bewerber für ein Richteramt werden folgende Anforderungen gestellt:

Die Bestimmungen für Zuchtrichter bestimmt der zuständige Rassehunde Zuchtverband, durch diesen erfolgt auch die Berufung als Spezialrichter.

Ein Richteranwärter muss mindestens seine Anwartschaft für 3 Rassen ablegen und bekommt nach einer Probezeit von einem Jahr den Ausweis. Er wird in diesem Probejahr eingesetzt. (Baby- bis Junghundklasse)

Grundsätzlich erhält ein Richter seinen Ausweis durch den ERZ. Der Zuchtrichteranwärter muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

Er/Sie muss vom 1. Vorsitzenden seines/ihres Vereins zum Richter befürwortet werden!

Er/Sie muss mindestens 2 Jahre einem Rassehunde Zuchtverein angehören.

Der Zuchtrichteranwärter hat mindestens vier Anwartschaften unter drei verschiedenen Spezialrichtern zu absolvieren. Er/Sie muss mindestens sechsmal als Ringschreiber eingesetzt worden sein. Hat der Anwärter nicht selbst gezüchtet, so erhöhen sich die Anwartschaften auf sechs.

Den Ablauf der Tagungen (Zuchtwart- und Richtertagung) und Ablegung der Prüfungen obliegt dem Fachgremium des ERZ und wird auch von diesem vorbereitet.

Der Richteranwärter muss vor der Prüfung an einem Richterseminar des ERZ teilgenommen haben.

Der Richteranwärter muss zur Prüfung ein kynologisches Referat ausarbeiten, welches er/sie am Tag der Prüfung vorträgt. Das Thema kann er/sie selbst bestimmen.

Zur Ablegung der Prüfung muss ein Hund der entsprechenden Rasse anwesend sein.

Der Zuchtrichteranwärter hat folgende Unterlagen einzureichen:

1. kynologischer Lebenslauf
2. einen befürwortenden Antrag von seinem Verein bzw. 1. Vorsitzenden
3. ein Lichtbild 3x4 cm

## Gruppenrichter

Die Bestätigung dieser Richter unterliegt in Absprache mit dem Verband (Vorstand). Ein Spezialrichter kann sich direkt bei der Geschäftsstelle im Verband bewerben.

Von einem Gruppenrichter wird gefordert:

- a) eine Tätigkeit als Spezialrichter
- b) genaue Kenntnis der in Frage kommenden Rassen (Standard) und der Zucht und Beurteilung in Verbindung stehenden, vom zuständigen Rassehunde Zuchtverband erlassenen Bestimmungen.
- c) zwei Anwartschaften je Rasse unter zwei verschiedenen Spezialrichtern.
- d) Prüfung zur Richterweiterung.

## Streichung

Ein Richter ist von der Richterliste zu streichen:

1. auf eigenen Wunsch
2. bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verband
3. bei unehrenhaftem Benehmen auf Veranstaltungen und groben Beleidigungen anderer Richter der Föderation oder ERZ und Vorstandsmitgliedern
4. bei Verfehlungen gegen Bestimmungen des Verbandes.

Berufung der Richter

Zu einer vom ERZ anerkannten Veranstaltung dürfen nur Richter berufen werden, die nach den Bestimmungen der Föderation und der vom ERZ über das Richterwesen anerkannt oder in einer von der ERZ anerkannten Richterliste verzeichnet ist. Alle Richter haben nach den, von den Rassehunde Zuchtvereinen und Gebrauchshunde Verbänden aufgestellten Grundsätzen zu richten. Die Überwachung und Einhaltung dieser Grundsätze obliegt dem Verband.

Richter, die aus anderen Verbänden, Mitglied in einem ERZ - Mitgliedsverein werden, müssen ihren Richterausweis oder andere schriftliche Unterlagen vorlegen, die ihre Tätigkeit als Richter bestätigen.

Richter haben mindestens alle zwei Jahre an einer Richter- und Zuchtwarttagung teilzunehmen.

### **Pflichten der Richter**

Die Richter sind nicht zur Annahme eines ihnen angetragenen Richteramtes verpflichtet. Sie müssen aber dem Veranstalter auf Anfrage ihre Zusage oder Ablehnung unverzüglich mitteilen. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig telegrafisch zu verständigen.

Die Richter haben ihr Amt so auszuüben, dass sie ihrem Stand und dem Hundewesen Ehre machen und die Autorität des Richteramtes stärken. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller oder Hundeführer hat der Richter die Leitung der Veranstaltung und den zuständigen Verein oder Verband zu benachrichtigen, damit diese geeignete Maßnahmen ergreifen können.

Außer dem Richter, den zugelassenen Richteranwältern, dem Sonderleiter und dem Ordner hat sich niemand neben den Hundeführern im Ring aufzuhalten. Mitglieder des Verbandes und Vorstandsmitglieder des zuständigen Rassehunde Zuchtvereins oder Gebrauchshundeverbandes haben das Recht, wenn erforderlich, Richterringe und Prüfungsplätze zu betreten. In die Beurteilung oder Platzierung der Hunde hat sich niemand einzumischen.

Der Richter hat pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein. Die Leitung der Veranstaltung hat dafür zu sorgen, dass die ausgefüllten Richterbücher/Richterliste, Bewertungsformulare usw. zur Hand sind und dass der Richter nicht ungebührlich lange auf Ordner und Hunde zu warten braucht.

Ein amtierender Richter darf auf der Ausstellung seinen Hund weder richten, noch selber vorführen, auch nicht durch dritte Personen vorführen lassen, soweit es sich um Rassen handelt, die er selbst richtet.

Richter des ERZ dürfen auf allen anerkannten Veranstaltungen ihr Amt ausüben. Jeder Richter der zu einer Veranstaltung ins Ausland berufen wird, hat sich, bevor er seine Zusage gibt, davon zu unterrichten, dass die betreffende Veranstaltung vom ERZ anerkannt ist. Er hat außerdem seinem Rassehunde Zuchtverband Mitteilung zu machen. Die Geschäftsführung des ERZ muss vorher die Genehmigung überhaupt erteilt haben.

Es ist streng untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Richterbuch/Richterliste verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung des Veranstalters vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Richterbuch/Richterliste nicht erschienen ist. Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem die betreffende Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für den Wettbewerb aus. Er kann nur noch eine Wertnote erhalten.

Erfährt ein Richter nach erfolgter Bewertung, dass ein Hund entgegen den Bestimmungen vom ERZ angenommen und vorgeführt wurde, so ist er verpflichtet, die zuerkannte Bewertung zu widerrufen und die Veranstaltungsleitung zu unterrichten. Einspruch gegen das Richterurteil ist nur dann zulässig, wenn ein Formfehler vorliegt.

Den ERZ- Richtern ist es untersagt, sich selbst einem Veranstalter als Richter anzubieten oder kostenlose Richtertätigkeit zuzusichern. In einem solchen Fall hat Streichung von der Richterliste nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Rassehunde Zuchtverband zu erfolgen.

1.Vorsitzende des ERZ  
Regina Rambacher